

Synopse

Änderung Lehrpersonalgesetz per 1. August 2016

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2014; Vorlage Nr. 2378.2 (Laufnummer 14654)
	Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 ²⁾ (Stand 1. August 2010) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3</p> <p>¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden an ihre Aufwendungen für die Besoldungen der Schulleitungen sowie der Lehrpersonen der Vorschulstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine einheitliche Normpauschale pro Schüler und Kalenderjahr, aufgeteilt in eine Pauschale für den Kindergarten und die Primarstufe sowie eine Pauschale für die Oberstufe. Der Regierungsrat legt diese Pauschalen erstmalig unter Berücksichtigung folgender Kriterien fest:</p> <p>a) Schülerzahlen;</p>	<p>¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden an ihre Aufwendungen für die Besoldungen der Schulleitungen sowie der Lehrpersonen der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine einheitliche Normpauschale pro Schüler und Kalenderjahr, aufgeteilt in eine Pauschale für den Kindergarten und die Primarstufe sowie eine Pauschale für die Oberstufe. Der Regierungsrat legt diese Pauschalen erstmalig unter Berücksichtigung folgender Kriterien fest:</p>

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [412.31](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2014; Vorlage Nr. 2378.2 (Laufnummer 14654)
<p>b) 50 % der gemeindlichen Aufwendungen für die subventionsberechtigten Besoldungen der auf diesen Stufen unterrichtenden Lehrpersonen sowie der Lehrpersonen mit einem entsprechenden Stufendiplom und einer Funktion im pädagogischen Bereich (z.B. Schulleitung);</p> <p>c) Kantonsbeitrag an die Pensionskasse für die betreffenden Lehrpersonen.</p> <p>² An die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Lehrpersonen der Musikschulen gewährt der Kanton eine für alle Gemeinden einheitliche Pauschale pro Jahreswochenstunde. Der Regierungsrat legt diese erstmalig nach folgenden Kriterien fest:</p> <p>a) 50% der durchschnittlichen Lohnkosten einer Musikschullehrperson für wöchentlich 60 Minuten Unterricht pro Schuljahr an einer Musikschule einer zugehörigen Gemeinde;</p> <p>b) Kantonsbeitrag an die Pensionskasse für die betreffenden Lehrpersonen.</p> <p>³ Der Regierungsrat passt die Pauschalen gemäss Absatz 1 und 2 analog zur Teuerungszulage an das Staatspersonal an.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann aus folgenden Gründen die Pauschalen den veränderten Verhältnissen anpassen:</p> <p>a) im Rahmen einer durch Gesetzesänderung beschlossenen generellen Realloohnerhöhung für einzelne oder alle Lehrerkategorien oder andere nicht kostenneutrale Änderung der Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals;</p> <p>b) vom Kanton für alle Gemeinden verordnete Strukturänderungen;</p> <p>c) Neuerungen im Schulwesen, welche mit Mehrkosten verbunden und von den Gemeinden obligatorisch einzuführen sind.</p>	
2. Besoldung der vollamtlichen Lehrer	2. Besoldung der Lehrpersonen
§ 6	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2014; Vorlage Nr. 2378.2 (Laufnummer 14654)
<p>¹ Die Einwohnergemeinden haben an die Lehrpersonen folgende Besoldungen auszurichten:</p> <p>1. Jahresgehalt, bestehend aus:</p> <p>a) Grundgehalt (12/13 des Jahresgehaltes)</p> <p>b) 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehaltes)</p> <p>2. Teuerungszulage</p> <p>3. Familienzulage</p> <p>4. Kinderzulage</p> <p>5. Treue- und Erfahrungszulage</p> <p>6. allfällige Zulagen gemäss § 17.</p> <p>² Die einzelnen Lehrerkategorien werden entsprechend der Unterrichtsstufe wie folgt den Gehaltsklassen gemäss Personalgesetz¹⁾ zugeordnet:</p> <p>A. Vorschulstufe</p> <p>a) Lehrpersonen mit Kindergartenlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Vorschulstufe: Klassen 10 – 13</p> <p>b) Lehrpersonen für Deutschunterricht als Zweitsprache mit Primarlehrdiplom, Bachelorabschluss für die Primarstufe oder Kindergartenlehrdiplom mit Unterstufenlehrdiplom: Klassen 12 – 15 (Unterrichtszeit der Primarstufe)</p> <p>c) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Sonderschullehrpersonen mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik, Kleinklassenlehrdiplom oder Sonderschullehrdiplom: Klassen 13 – 16 plus Zulage (Unterrichtszeit der Primarstufe)</p>	<p>A. Kindergartenstufe</p> <p>a) Lehrpersonen mit Kindergartenlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Kindergartenstufe: Klassen 10 – 13</p> <p>b) Lehrpersonen für Deutschunterricht als Zweitsprache mit Primarlehrdiplom, Bachelorabschluss für die Primarstufe oder Bachelor Kindergarten/Unterstufe: Klassen 12 – 15 (Unterrichtszeit der Primarstufe)</p>

¹⁾ BGS [154.21](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2014; Vorlage Nr. 2378.2 (Laufnummer 14654)
<p>B. Primarstufe</p> <p>a) Lehrpersonen mit Primarlehrdiplom, Bachelorabschluss für die Primarstufe, Kindergartenlehrdiplom mit Unterstufenlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Vorschul- und Primarstufe: Klassen 12 – 15</p> <p>b) Fachlehrpersonen mit Lehrdiplom für Turnen und Sport, Bachelorabschluss für Turnen und Sport, Lehrdiplom für Textiles Werken oder Lehrdiplom für Bildnerisches Gestalten: Klassen 12 – 15</p> <p>c) Kleinklassenlehrpersonen mit Primarlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Primarstufe: Klassen 12 – 15 plus Zulage</p> <p>d) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Kleinklassenlehrpersonen sowie Sonderschullehrpersonen mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik, Kleinklassenlehrdiplom oder Sonderschullehrdiplom: Klassen 13 – 16 plus Zulage</p> <p>e) Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten mit Diplom in Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie oder Bachelor für Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie: Klassen 13 – 16 plus Zulage</p> <p>C. Sekundarstufe I</p> <p>a) Lehrpersonen mit Sekundarlehrdiplom phil. I oder phil. II, Masterabschluss für die Sekundarstufe I, Diplom für die kooperative Oberstufe, Diplom für die Realschule, Diplom für die Werkschule, Diplom für Schulische Heilpädagogik, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik oder Sonderschullehrdiplom: Klassen 15 – 18</p> <p>b) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Sonderschullehrpersonen sowie Lehrpersonen der Werkschule mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik und Sekundarlehrdiplom, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik und Sekundarlehrdiplom, Sonderschullehrdiplom und Sekundarlehrdiplom oder Werkschullehrdiplom und Sekundarlehrdiplom: Klassen 15 – 18 plus Zulage</p>	<p>a) Lehrpersonen mit Primarlehrdiplom, Bachelorabschluss für die Primarstufe oder Bachelor Kindergarten/Unterstufe: Klassen 12 – 15</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2014; Vorlage Nr. 2378.2 (Laufnummer 14654)
<p>c) Fachlehrpersonen mit einem Diplom für eines oder mehrere der nachstehenden Fächer aber ohne Sekundarlehrdiplom phil. I oder II oder ohne Masterabschluss einer Pädagogischen Hochschule: Turnen, Werken, Bildnerisches Gestalten, Musik, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Sprachen, Informatik, Maschinenschreiben: Klassen 14 – 17</p> <p>D. Schulleitungsfunktionen</p> <p>a) Schulhausleiterinnen und -leiter: Klassen 17 – 20</p> <p>b) Prorektorinnen und Prorektoren: Klassen 18 – 21</p> <p>c) Rektorinnen und Rektoren: Klassen 19 – 22</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom der entsprechenden Stufe sind wie folgt tiefer einzureihen:</p> <p>a) Lehrdiplom einer tieferen Schulstufe: eine Klasse tiefer</p> <p>b) ohne Lehrdiplom: drei Klassen tiefer</p> <p>c) Lehrdiplom einer höheren Schulstufe: gemäss Abs. 2</p> <p>⁵ Bei der Besoldungseinreihung sind Ausbildung, Berufserfahrung und die ausserberufliche Erfahrung, soweit diese für die Arbeit von Nutzen sind, sowie Fähigkeit und Eignung zu berücksichtigen. Die Dauer gleichwertiger Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb des Staatsdienstes kann angemessen angerechnet werden.</p> <p>⁶ Jede Gehaltsklasse besteht aus zehn Gehaltsstufen. Die erste Stufe entspricht dem Minimum der Gehaltsklasse. Die weiteren Stufen erhöhen sich jeweils um den neunten Teil der Differenz zwischen dem Klassenmaximum und dem Klassenminimum. Die zehnte Stufe entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2014; Vorlage Nr. 2378.2 (Laufnummer 14654)
<p>⁷ Der Aufstieg innerhalb der Gehaltsklasse erfolgt in einjährigen Stufen. Der Stufenanstieg erfolgt jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres. Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung kann der Stufenaufstieg jederzeit hinausgeschoben oder verweigert werden. Vor dieser Massnahme ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Massnahme ist zu begründen.</p> <p>⁸ Bei unbezahltem Urlaub, Krankheit oder Unfall von mehr als einem halben Jahr wird der nächste Stufenaufstieg entsprechend hinausgeschoben.</p> <p>⁹ Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung erfolgt der Aufstieg in die höhere Gehaltsklasse zu Beginn jenes Kalenderjahres, in welchem das 3., 12. und 24. Dienstjahr erfüllt wird. Beim Klassenaufstieg nach dem 3. und 12. Dienstjahr wird die Zahl der angerechneten Stufen um eine reduziert. Mitglieder der Schulleitung werden bezüglich der Schulleitungsfunktion nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes befördert. Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung kann der Klassenaufstieg hinausgeschoben oder verweigert werden. Vor dieser Massnahme ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Massnahme ist zu begründen.</p>	
<p>§ 6^{ter}</p> <p>¹ Für die Erfüllung ihres beruflichen Auftrages wird die Lehrperson nach Massgabe der Unterrichtszeit besoldet.</p> <p>² Der ungekürzte Anspruch auf das gesetzliche Gehalt besteht bei folgender Unterrichtszeit:</p> <p>a) Für Kindergartenlehrpersonen: 20 1/2 Stunden</p> <p>b) Für Primarlehr- und Sonderschullehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden: 22 1/2 Stunden</p> <p>c) Für Lehrpersonen für Textiles Werken und Hauswirtschaft: 21 3/4 Stunden</p> <p>d) Für Lehrpersonen der Sekundarstufe I: 21 3/4 Stunden</p>	<p>² Der ungekürzte Anspruch auf das gesetzliche Gehalt besteht bei folgender wöchentlicher Unterrichtszeit, wobei eine Lektion 45 Minuten dauert:</p> <p>a) Für Kindergartenlehrpersonen: 28 Lektionen;</p> <p>b) Für Lehrpersonen der Primarstufe, Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten: 29 Lektionen;</p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) Für Lehrpersonen der Sekundarstufe I: 29 Lektionen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2014; Vorlage Nr. 2378.2 (Laufnummer 14654)
<p>³ Als Unterrichtszeit gilt auch die individuelle Förderung der Schüler sowie im Kindergarten und in den ersten vier Primarklassen der Unterricht mit Halbklassen. Die entsprechende Unterrichtszeit ist im Stundenplan einzutragen. 45 Minuten pro Schulwoche und Klasse können auf der Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassenlehrperson und in der 6. Primarklasse für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren angerechnet werden.</p> <p>⁴ Für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines oder mehrerer Kinder in einer Klasse ergeben, kann die Klassenlehrperson auf der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I 45 Minuten pro Schulwoche als Unterrichtszeit anrechnen.</p>	<p>³ Als Unterrichtszeit gilt auch</p> <ul style="list-style-type: none">a) die individuelle Förderung der Schüler auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I;b) der Unterricht mit Halbklassen im Kindergarten und in den ersten vier Primarklassen. <p>Die entsprechende Unterrichtszeit ist im Stundenplan einzutragen.</p> <p>⁴ Als Unterrichtszeit angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) zwei Lektionen pro Klasse auf der Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassenlehrperson;b) eine Lektion in der 6. Primarklasse für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren;c) eine Lektion für Klassenlehrpersonen auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines Kindes oder mehrerer Kinder in einer Klasse ergeben;d) 30 Minuten pro Klasse auf der Kindergartenstufe für die Aufgabe der Klassenlehrperson.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2014; Vorlage Nr. 2378.2 (Laufnummer 14654)
<p>⁵ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons vom Unterricht entlasten. Für eine Freistellung vom Unterricht von 45 Minuten während eines Schuljahres sind 50 Jahresarbeitsstunden zu leisten.</p>	<p>⁵ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons vom Unterricht entlasten. Für eine Freistellung vom Unterricht von einer Lektion während eines Schuljahres sind 50 Jahresarbeitsstunden zu leisten.</p>
<p>§ 17</p> <p>¹ Es werden folgende jährliche Zulagen zum Jahresgehalt gemäss § 6 Abs. 2 ausgerichtet an:</p> <p>a) Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden: Fr. 3 417.–</p> <p>b) Lehrpersonen, welche in einer drei- oder mehrklassigen Schule unterrichten: Fr. 2 605.–</p>	<p>c) Kindergartenlehrpersonen, welche die Funktion der Klassenlehrperson ausüben: 2,4 % des aktuellen Bruttojahresgehaltes.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am 1. August 2016 in Kraft.
	Zug, ...

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2014; Vorlage Nr. 2378.2 (Laufnummer 14654)
	Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Die stv. Landschreiberin Publiziert im Amtsblatt vom ...